SB Gütestelle Rechtsanwalt Sascha Borowski

Verfahrensordnung

der staatlich anerkannten Gütestelle

i.S.d. § 794 Abs. 1 Nr. 1 Zivilprozessordnung

von

Herrn Rechtsanwalt Sascha Borowski

c/o Buchalik Brömmekamp Rechtsanwaltsgesellschaft mbH,

Prinzenallee 15, 40549 Düsseldorf

Telefax: 0211 828 977-211

Präambel

Herr Rechtsanwalt Sascha Borowski ist staatlich anerkannte Gütestelle (nachfolgend auch als „*Gütestelle*“ bezeichnet) im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 Zivilprozessordnung (nachfolgend auch kurz als „*ZPO*“ bezeichnet). Die Gütestelle ist von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Düsseldorf anerkannt.

Die Gütestelle ermöglicht den teilnehmenden Parteien, Konflikte außergerichtlich beizulegen und zu beenden.

Durch die Veranlassung der Bekanntgabe des Güteantrages wird der geltend gemachte Anspruch bzw. die geltend gemachten Ansprüche gehemmt; auf § 204 Abs. 1 Nr. 4 Bürgerliches Gesetzbuch (nachfolgend auch kurz als „*BGB*“ bezeichnet) wird verwiesen.

Aus den von der Gütestelle protokollierten Vereinbarungen kann die Zwangsvollstreckung betrieben werden, § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO.

Mit der Teilnahme an dem Güteverfahren erkennen die Parteien diese Verfahrensordnung an.

§ 1 Neutralität und Pflichten der Gütestelle

(1) Die Gütestelle ist neutral, unabhängig und unparteiisch. Die Gütestelle darf nicht in den Fällen des § 47 Abs. 2 Justizgesetz Nordrhein-Westfalen, also

a) in Angelegenheiten, in denen die Schlichtungsperson selbst Partei ist oder bei denen sie zu einer Partei in dem Verhältnis einer Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht,

b) in Angelegenheiten ihres Ehegatten oder Verlobten, auch wenn die Ehe oder das Verlöbnis nicht mehr besteht,

c) in Angelegenheiten ihrer eingetragenen Lebenspartnerin oder ihres eingetragenen Lebenspartners, auch wenn die eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;

d) in Angelegenheiten einer Person, mit der sie in gerader Linie verwandt, verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade

verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht,

e) in Angelegenheiten, in denen sie oder eine Person, mit der sie zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden ist oder mit der sie gemeinsame Geschäftsräume hat, als Prozessbevollmächtigte oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzliche Vertreterin einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder war oder

f) in Angelegenheiten einer Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt oder bei der sie als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist oder in den letzten fünf Jahren tätig war,

tätig werden.

(2) Das Verfahren ist vertraulich. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, § 4 Abs. 4. Hinsichtlich aller Tatsachen, die Gegenstand des Verfahrens sind, ist die Gütestelle zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Gütestelle kann, vorbehaltlich entgegenstehender gesetzlicher Regelungen, nicht als Zeugin in einem nachfolgenden Schiedsgerichts- oder Gerichtsverfahren vernommen werden.

(3) Das Verfahren dient der freiwilligen, außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten.

(4) Die Gütestelle fördert die Beilegung des Konflikts nach ihrem eigenen Ermessen. Eine teilweise oder vollständige bindende Entscheidung des Konflikts erfolgt durch die Gütestelle nicht.

§ 2 Antragstellung und Verfahrenseinleitung

(1) Das Verfahren wird durch den verfahrenseinleitenden Antrag (auch als „*Antrag*“ bezeichnet) einer Partei eingeleitet. Der Antrag ist schriftlich, per Telefax oder per besonderem elektronischen Anwaltspostfach (auch kurz als „*beA*“ bezeichnet) an die Gütestelle zu richten. Dem Antrag ist mindestens eine weitere Abschrift für jeden Antragsgegner beizufügen. Wird der Antrag per beA eingereicht und kann die Veranlassung der Bekanntgabe dieses Antrages an die Gegenseite nicht mittels beA erfolgen, erfolgt die Herstellung und Überlassung der Dokumente mit den Kostenfolgen für den Antragseller nach Ziffern 7000 ff. VV Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (auch kurz als „*RVG*“ bezeichnet).

(2) Der Schlichtungsantrag muss

a) die Namen, bei juristischen Personen auch deren gesetzlichen Vertreter,

b) die Anschriften der Parteien,

c) eine kurze Darstellung des Gegenstandes der Streitigkeit sowie

d) das Ziel des Antrages

enthalten und soll

e) die Telefon- und Faxnummern sowie die E-Mail-Adresse der Parteien und deren Vertreter und deren Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälten enthalten.

f) Der Antrag ist von der antragstellenden Partei oder ihren Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Auf Verlangen der Gütestelle oder einer Partei ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

(3) Die Gütestelle kann ihre Tätigkeit von der Zahlung eines Kostenvorschusses abhängig machen.

(4) Mit der Einreichung des verfahrenseinleitenden Antrages erklärt der Antragsteller bzw. dessen Bevollmächtigter für diesen, dass er diese Verfahrensordnung anerkennt.

(5) Nach Eingang des verfahrenseinleitenden Antrages prüft die Gütestelle, ob etwaige Interessenkonflikte oder sonstige Hindernisse (auch als „*Hinderungsgründe*“ bezeichnet) seitens der Gütestelle vorliegen, die der Durchführung des Verfahrens entgegenstehen. Die Gütestelle teilt dem Antragsteller etwaige Hinderungsgründe unverzüglich mit.

(6) Bestehen keine Hinderungsgründe, veranlasst die Gütestelle die Bekanntmachung des verfahrenseinleitenden Antrages an den Antragsgegner. Die Gütestelle fordert zugleich den Antragsgegner binnen einer von ihr zu bestimmenden Frist auf, der Durchführung des Verfahrens auf Grundlage dieser Verfahrensordnung zuzustimmen.

(7) Erklärt der Antragsgegner die Zustimmung nach Abs. 6 nicht oder nicht fristgerecht, teilt die Gütestelle dem Antragsteller das Scheitern sowie die Beendigung des Verfahrens schriftlich mit. Maßgeblich für die Beendigung ist das in Satz 1 genannte Schreiben der Gütestelle.

§ 3 Durchführung des Verfahrens

(1) Die Gütestelle gewährt den Parteien rechtliches Gehör.

(2) Die Gestaltung des Verfahrens obliegt der Gütestelle.

(3) Mit der Übersendung des verfahrenseinleitenden Antrages an den Antragsgegner bestimmt die Gütestelle zugleich eine weitere Frist, innerhalb derer der Antragsgegner zu den Ausführungen des Antrages Stellung nehmen kann, sofern der Antragsgegner der Durchführung des Verfahrens im Sinne des § 2 Abs. 6 zustimmt. Die Frist zur Stellungnahme nach Satz 1 ist um drei Wochen verlängerbar. Darüberhinausgehende sowie weitere Fristverlängerungen bedürfen der Zustimmung der Gegenseite. Fristverlängerungsanträge sind an die Gütestelle in der in § 2 Abs. 1 genannten Form zu richten. Die Stellungnahme des Antragsgegners wird die Gütestelle dem Antragsteller übersenden.

§ 4 Verhandlungstermin

(1) Nach Ablauf der dem Antragsgegner gesetzten Stellungnahmefrist bestimmt die Gütestelle einen Verhandlungstermin. Die Ladungsfrist beträgt wenigstens zwei Wochen. Die Parteien sind auf die Folgen des Nichterscheinens im Termin hinzuweisen.

(2) Die Verhandlung findet grundsätzlich im Büro der Gütestelle statt, wobei die Gütestelle im Einverständnis mit den Parteien einen abweichenden Verhandlungsort bestimmen kann. Die hierdurch entstehenden Kosten sind von den Parteien zu tragen.

(3) Zum Verhandlungstermin sollen die Parteien oder ihre gesetzlichen Vertreter erscheinen. Die Parteien können zum Verhandlungstermin einen Vertreter entsenden, der zur Aufklärung des Sachverhalts in der Lage und zur Abgabe der gebotenen Erklärungen, insbesondere zum Vergleichsabschluss, ermächtigt ist. Während des gesamten Verfahrens können sich die Parteien durch Rechtsanwälte beraten und vertreten lassen. Die anwaltliche Vertretung ist der Gütestelle anzuzeigen. Die Gütestelle kann in jeder Lage des Verfahrens die Parteien auffordern, die Vertretung durch die Vorlage von Vollmachten im Original nachzuweisen.

(4) Die Verhandlung ist nicht öffentlich, es sei denn, die Parteien sowie die Gütestelle kommen überein, dass weitere Personen der Verhandlung beiwohnen dürfen. Zur Vorbereitung auf den Termin können die Parteien weitere vorbereitende Schriftsätze einreichen. Die Gütestelle kann für die vorbereitenden Schriftsätze eine Ausschlussfrist bestimmen.

(5) Die Gütestelle kann die Verhandlung unterbrechen sowie vertagen und einen neuen Verhandlungstermin bestimmen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, es sei denn, die Parteien und die Gütestelle einigen sich gemeinsam auf eine kürzere Landungsfrist. Auf die Folgen des Nichterscheinens sind die Parteien nicht nochmals hinzuweisen.

(6) Erscheint der Antragsteller unentschuldigt zum Verhandlungstermin nicht, gilt der Antrag als zurückgenommen. Bleibt der Antragsgegner dem Verhandlungstermin unentschuldigt fern, wird die Gütestelle frühestens 2 Wochen nach dem Termin die Erfolglosigkeit des Einigungsversuchs bescheinigen.

(7) Bei hinreichender Entschuldigung des Nichterscheinens innerhalb einer Woche nach dem Termin ist von der Gütestelle ein neuer Termin zu bestimmen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen, es sei denn, die Parteien und die Gütestelle einigen sich gemeinsam auf eine kürzere Landungsfrist. Auf die Folgen des Nichterscheinens sind die Parteien nicht nochmals hinzuweisen.

(8) Die an diesem Verfahren beteiligten Personen werden Informationen dieses Verfahrens vertraulich behandeln, es sei denn gesetzliche Vorschriften erfordern eine Offenlegung oder die Parteien sowie die Gütestelle kommen überein, dass die Informationen oder einzelne Informationen nicht vertraulich zu behandeln sind.

(9) Die Gütestelle kann weitere Personen hören, wobei etwaige Auslagen etc. von der Gütestelle nicht erstattet werden.

(10) Die Gütestelle kann den Parteien, ihren Bevollmächtigten oder Beiständen gestatten, sich während des Verhandlungstermins an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Die Verhandlung wir zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Verhandlungszimmer der Gütestelle übertragen.

§ 5 Befangenheit

Die Vorschriften der §§ 41 ff. ZPO geltend entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Gütestelle nicht statthaft ist.

§ 6 Vereinbarung, Protokoll

(1) Die Gütestelle erstellt ein Protokoll des Verhandlungstermins. Das Protokoll soll enthalten:
   a) Ort und Tag der Verhandlung,
   b) Namen der erschienenen Parteien, Namen der erschienenen gesetzlichen Vertreter, die Namen der Bevollmächtigten,
   c) die Vereinbarung der Parteien bzw. den Vermerk über das Scheitern des Einigungsversuchs und
   d) Angaben zu einer etwaigen Unterbrechung und Vertragung des Verhandlungstermins.

(2) Das Protokoll ist von der Gütestelle zu unterzeichnen.

(3) Im Falle einer vergleichsweisen Verständigung der Parteien, ist der Vergleich von der Gütestelle zu protokollieren.

§ 7 Beendigung des Verfahrens

Das Verfahren endet

1. durch eine den Streit beendende Vereinbarung,
2. mit der Erklärung einer Partei, dass sie das begonnene Verfahren nicht fortsetzen will,
3. wenn die Gütestelle das Verfahren wegen fehlender Erfolgsaussichten für beendet erklärt,
4. wenn der Antragsgegner nicht binnen der von der Gütestelle gesetzten Frist reagiert,
5. im Falle des § 6 Abs. 4, S. 3 sowie
6. sobald die Gütestelle sich für befangen erklärt, § 5.

§ 8 Vergleichsweise Verständigung

Im Einvernehmen mit den Vertragsparteien stellt die Gütestelle eine vergleichsweise Verständigung fest, indem die Gütestelle auf Veranlassung der einigungsbereiten Parteien bzw. deren Vertretern oder Bevollmächtigten den Vergleich protokolliert.

§ 9 Erfolglosigkeitsbescheinigung

Die Gütestelle stellt im Falle der erfolglosen Durchführung eines Schlichtungsversuchs eine Erfolglosigkeitsbescheinigung aus; die Bescheinigung wird jeweils auf Antrag ausgestellt. Unabhängig davon kann die Gütestelle auch ohne einen Antrag eine Erfolglosigkeitsbescheinigung ausstellen.

§ 10 Aktenführung, Abschriften und Aufbewahrung

(1) Die Gütestelle legt für jedes Verfahren sowie für jeden von ihr ohne Güteverfahren festgestellten Vergleich entweder eine elektronische Akte oder Handakte (Akte) an.

(2) Die Gütestelle dokumentiert in dieser Akte
   a) den Eingang des Güteantrages bei der Gütestelle,
   b) die Verfahrenshandlungen der Parteien sowie der Gütestelle,
   c) das Datum der Beendigung des Güteverfahrens,
   d) den Inhalt des zwischen den Parteien geschlossenen Vergleichs.

(3) Die Akte wird von der Gütestelle für die Dauer von 5 Jahren nach Beendigung des Verfahrens aufbewahrt.

(4) Abschriften des Protokolls sowie sonstige Ablichtungen aus der Handakte werden vorbehaltlich des § 12 von der Gütestelle auf Verlangen der Parteien sowie deren Rechtsnachfolgern während des in Abs. 3 genannten Zeitraums erstellt, wobei die Gütestelle die Erstellung dieser Abschriften von der Zahlung eines Vorschusses abhängig machen kann. Notizen sowie Aufzeichnungen, welche die Gütestelle zur Vorbereitung des Verfahrens oder während dieses erstellt, sind nicht Bestandteil der Handakte.

§ 11 Vollstreckung

(1) Aus der protokollierten Vereinbarung der Parteien findet die Zwangsvollstreckung nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO statt.

(2) Die Vollstreckungsklausel wird nach § 797a ZPO erteilt.

§ 12 Vergütung und Auslagen

(1) Die Gütestelle erhebt für ihre Tätigkeit eine Vergütung nach dieser Verfahrensordnung. Die Vergütung ist umsatzsteuerpflichtig.

(2) Mit der Eröffnung des Verfahrens entsteht eine Antragsgebühr in Höhe von 250,00 € (netto), die sich für jeden weiteren Antragsteller und/oder Antragsgegner um weitere 150,00 € (netto)

erhöht, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird. Darüber hinaus erhält die Gütestelle für die Durchführung des Verfahrens – einschließlich der Vor- und Nacharbeiten des Verhandlungstermins – eine Vergütung in Form eines Stundenhonorars. Der Stundensatz beträgt 250,00 € (netto).

(3) Die Gütestelle erhebt eine Pauschale für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen in Höhe von 20,00 € (netto). Die Fahrt- und Abwesenheitsgelder richten sich nach Ziffern 7003, 7004, 7005 VV RVG. Die Herstellung und Überlassung von Dokumenten wird die Gütestelle entsprechend Ziffer 7000 VV RVG (netto) abrechnen.

(4) Findet der Verhandlungstermin nicht statt, wird die Gütestelle die Vor- und Nachbearbeitungszeiten sowie eine volle Zeitstunde in Rechnung stellen.

(5) Für die Protokollierung eines Vergleichs erhält die Gütestelle eine zusätzliche Gebühr, die der Gebühr der Anlage 2 zu § 13 Abs. 1, S. 3 RVG entspricht.

(6) Gebühren und Auslagen werden zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

§ 13 Kostenschuldner

(1) Die Kosten des Güteantrages im Sinne des § 12 dieser Verfahrensordnung zzgl. Auslagen und der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer trägt der Antragsteller.

(2) Im Falle der einvernehmlichen Beilegung der Streitigkeit ist die Kostentragung zwischen den Parteien einvernehmlich zu regeln. Können die Parteien keine Einigung über die Kostenfrage erzielen, trägt jede Partei die ihr entstandenen Kosten des Güteverfahrens selbst.

(3) Für die Vergütung und Auslagen der Gütestelle haften die Parteien als Gesamtschuldner.

(4) Sollte eine Partei unentschuldigt dem Verhandlungstermin fernbleiben, trägt diese Partei die dadurch entstehenden Kosten.

§ 14 Fälligkeit

(1) Die Gebühren und Auslagen der Gütestelle werden jeweils mit der Rechnungsstellung fällig.

(2) Die Gütestelle kann einen Vorschuss für ihre Tätigkeit beanspruchen und ihre Tätigkeit von der Zahlung dieses Vorschusses abhängig machen.

(3) Sowohl die Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Einigungsversuches als auch die Fertigung des Protokolls sowie die Erstellung von Abschriften und weiterer Dokumente können gegenüber der Partei zurückbehalten werden, bis diese den Vorschuss geleistet hat. Das Vorstehende gilt auch, soweit es die Veranlassung der vollstreckbaren Ausfertigung betrifft.

§ 15 Haftung

Die Haftung der Gütestellen beschränkt sich auf vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen. Dies gilt nicht, soweit der Schaden auf einer Verletzung des Lebens des Körpers oder der Gesundheit beruht.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt mit dem Datum ihrer Genehmigung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Düsseldorf, jedoch nicht vor dem 22.07.2022 in Kraft.
Die Schlichtungsordnung in dieser Fassung ist seit dem 28.06.2026 genehmigt.